

Richtlinie zur Sportgeräteförderung des KreisSportBund Cloppenburg e.V.

für die Gewährung von Zuschüssen zur Beschaffung von Sport- und Pflegegeräten



Für die Bezuschussung von Sport- und Pflegegeräten stehen dem KreisSportBund Cloppenburg (KSB) jährlich 15.000,00 € zur Verfügung.

Antragsschluss ist am 31.10. eines Jahres. Förderfähig sind Sport- und Pflegegeräte, die nach dem 01.11. des Vorjahres und vor dem 31.10. eines Jahres angeschafft werden.

Dem Antrag müssen folgende Unterlagen beiliegen:

- Kopie des Rechnungsbelegs
- Zahlungsnachweis (keine Barzahlung): als Zahlungsnachweis werden folgende Dokumente anerkannt:
 - o Kopie des Vereinskontoauszugs bei Einzelüberweisung
 - o Kopie des Vereinskontoauszugs und des Zahlungsnachweises bei Sammelüberweisung

1. Allgemeine Bestimmungen

- a. Die nachfolgenden Bestimmungen wurden vom Vorstand des KreisSportBund Cloppenburg e.V. einstimmig beschlossen und per Vorstandsbeschluss bestätigt.
- b. Die Einzelanschaffungskosten der Sport- und Pflegegeräte dürfen grundsätzlich **5.000,00 €** nicht überschreiten.
- c. Die Bezuschussung von Sport- und Pflegegeräten geschieht als **Anteilsfinanzierung in Höhe von bis zu 3,00 € pro Vereinsmitglied, maximal aber 50% der als zuschussfähig anerkannten Kosten**. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.
 - i. **Einspartenverein:** bis zu 3,00 € pro Vereinsmitglied, maximal 50% der als zuschussfähig anerkannten Kosten
 - ii. **Mehrspartenverein:** bis zu 3,00 € pro Vereinsmitglied der Sparte, für die die Geräte angeschafft wurden, maximal 50% der als zuschussfähig anerkannten Kosten. Voraussetzung hierfür ist eine entsprechende Mitgliedermeldung in der Bestandserhebung auf Seite B.
- d. Bemessungsgrundlage für die zuschussfähigen Kosten sind die jeweiligen Bruttoverkaufspreise (einschl. gesetzliche MwSt.) abzüglich gewährte Nachlässe bzw. Rabatte und Skonti ohne Versand-, Versicherungs- und Transportkosten bzw. Verpackungskosten. Im Falle der Vorsteuerabzugsberechtigung ist dies im Antrag anzugeben.
- e. Jeder Mitgliedsverein des KSB kann **pro Jahr einen Antrag** auf Sportgeräteförderung stellen. Innerhalb eines Antrages können mehrere Sportgeräte, die im Anschaffungszeitraum erworben wurden, aufgeführt und somit auch bezuschusst werden.

- f. Die Auszahlung des Zuschusses gilt als Bewilligungsbescheid.
- g. Anträge sind mit dem jeweils gültigen Antragsvordruck einzureichen. Für die Prüfung des Antrags werden die mit dem Antrag eingereichten Unterlagen herangezogen.
- h. Sport- und Pflegegeräte, deren Verwendungszweck nicht klar ersichtlich ist, bedürfen einer näheren Erläuterung, die dem Antrag beigelegt werden muss.
- i. Die Anträge sind korrekt und vollständig auszufüllen, da diese gleichzeitig den Verwendungsnachweis darstellen.
- j. Mehrspartenvereine haben ihre Aufstellung nach Fachverbandszuordnung getrennt einzureichen. Der Antrag selbst kann nicht von den Abteilungen, sondern nur vom Gesamtverein gestellt werden.
- k. Die Sportförderrichtlinien des LandesSportBund Cloppenburg e.V. und die entsprechenden Verwaltungsvorschriften sowie die Sportförderungsrichtlinien des Landkreises Cloppenburg sind zu beachten.
- l. Antragsschluss ist der 31.10. eines Jahres. Dem KSB muss zum Zeitpunkt der Antragsstellung ein gültiger Freistellungsbescheid des beantragenden Vereins vorliegen.
- m. Auszahlungen erfolgen ausschließlich auf die dem KSB bekannte Bankverbindung.

2. Bezuschusst werden:

- a. Sportgeräte, die zur unmittelbaren Ausübung einer Sportart notwendig sind. Ob ein Sportgerät diese Voraussetzung erfüllt, entscheidet im Zweifelsfall der KSB-Vorstand
- b. Geräte, die zur Messung und Darstellung einzelner Ergebnisse notwendig sind. Diese Geräte sind überwiegend zur Darstellung von Wettkampf- oder Trainings- bzw. leistungsorientierten Ergebnissen einzusetzen.
- c. Pflege- und Reinigungsgeräte, soweit diese für den Sportbetrieb erforderlich sind

3. Nicht zuschussfähig sind unter anderem:

- a. Sportbekleidung (inkl. Schutzbekleidung) jeglicher Art
- b. Verbrauchsmaterial, z. B. Spiel- und Trainingsbälle
- c. Reparaturen und Instandsetzungen
- d. Ersatzteile für Reparaturen
- e. Einrichtung Vereinsheim und Büro
- f. Transportfahrzeuge und -geräte jeglicher Art und Nutzung
- g. Medizinische Geräte (mit Ausnahme von Defibrillatoren für Koronarsport)
- h. PCs, Notebooks usw., Vereinsverwaltungs-Software, Lehr- und Schulungsmaterial, Ausstattung
- i. Scheibenzuganlagen und elektronische Trefferanzeigen (sind in der Vereinssportstättenbauförderung vor Anschaffung und Einbau zu beantragen)
- j. Bänke, Ersatzspielerbänke, Ersatzspielerkabinen
- k. Gebrauchsgegenstände (Büro, Küche, Werkstatt)

- l. Spielstandsanzeigen und Lautsprecheranlagen für Zuschauerinformation
- m. Analyse- und Auswertungsgeräte
- n. Sportgeräte-Grundausrüstung von gemeindeeigenen Sporthallen und Sportfreianlagen

Einzelfallentscheidungen bleiben den zuständigen Verantwortlichen des KreisSportBund Cloppenburg e.V. vorbehalten.

Die Aufzählung hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Vollzähligkeit. Die Vielzahl der zuschussfähigen und nicht zuschussfähigen Sport- und Pflegegeräte lässt keine vollständige und erschöpfende Aufzählung im Rahmen dieser Veröffentlichung zu. In Zweifelsfällen übersenden Sie uns ein Angebot mit Gerätebeschreibung zur Prüfung.

KreisSportBund Cloppenburg e.V.
Bokaerstraße 30
49688 Lastrup
Tel.: 04472/687943
E-Mail: info@ksb-cloppenburg.de